

Setzungen, dann wird den Parteien auch eine klare Richtlinie für die Verwirklichung der freiwillig übernommenen Verpflichtungen ohne Anwendung staatlicher Zwangsmaßnahmen gegeben.

Anleitung bei Berufungsrücknahme

Ähnliche Möglichkeiten stehen den Senaten auch dann zur Verfügung, wenn eine Berufung zurückgenommen wird. Eine Berufungsrücknahme erfolgt im Regelfall doch dann, wenn der Berufungskläger im Verlaufe des Verfahrens die Erfolglosigkeit seines Rechtsmittels erkennt. Darin eingeschlossen liegt, daß das angefochtene Urteil — zumindest der Urteilstenor, nicht immer aber die Urteilsbegründung — als richtig angesehen wird. Die Überzeugung, daß eine Berufung nicht begründet ist, bildet sich vielfach auf Grund entsprechender Hinweise des Senats über die Erfolgsaussichten der Berufung. Eine von vielen Senaten geübte Praxis, die u. E. auch der Rolle des Gerichts in Berufungsverfahren entspricht, besteht doch darin, daß nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage offen dargelegt wird, wie die Aussichten der Berufung einzuschätzen sind. In Verbindung damit wird zumeist durch eine Verhandlungspause dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten Gelegenheit gegeben, sich über entsprechende Schlußfolgerungen klar zu werden.

Eine solche Praxis ist allerdings nur dann richtig, wenn sich die Richter auf Grund der Vorbereitung und der bisherigen Durchführung des Verfahrens einhellig Klarheit über die Stichhaltigkeit der Berufungsbegründung zu verschaffen vermochten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so müssen solche nur auf groben Abschätzungen beruhenden Hinweise als unzulässig betrachtet werden, denn sie beeinträchtigen dann in sachlich nicht ausreichend begründeter Weise die Entscheidung des Berufungsklägers über sein Recht, eine eingehende Überprüfung des ihn belastenden erstinstanzlichen Urteils zu verlangen. Um eine Praxis zu gewährleisten, die den Rechten der Parteien voll gerecht wird

RUDI BIEBL, Inspekteur am Obersten Gericht
CHRISTA LÄUTER, Berlin

Die erzieherische Wirksamkeit der bedingten Verurteilung sichern!

In Vorbereitung des 3. Plenums des Obersten Gerichts wurde in einigen Bezirken (Cottbus, Karl-Marx-Stadt, Schwerin) untersucht, inwieweit die Gerichte die gesellschaftlichen Kräfte in den Kampf um die schrittweise Überwindung der Kriminalität einbeziehen, wie sie insbesondere mit Hilfe der Kollektive der Werktätigen die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten aufdecken und beseitigen.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen kann festgestellt werden, daß es bei allen Gerichten eine Reihe guter Beispiele gibt, die das ernsthafte Bemühen um die Verwirklichung der Grundsätze des Rechtspflegeerlasses deutlich machen. So ist z. B. auf den Plenartagungen der Bezirksgerichte eine grundsätzlich richtige Orientierung zur Bekämpfung von Schwerpunkten der Kriminalität unter breiter Einbeziehung der Öffentlichkeit gegeben worden. Es gibt auch eine Reihe von Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht geführt haben. In einzelnen Fällen ist auch durch Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit die Wachsamkeit der Bevölkerung gestiegen und ihre Mitarbeit bei der Verbrechensbekämpfung gewachsen. Darüber hinaus haben die Gerichte in einigen Verfahren durch die Einbeziehung von Kollektiven der Werktätigen und durch das Auftreten von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern die konkreten Ursachen und begün-

und ein Höchstmaß an Verantwortlichkeit seitens der Senate erforderlich macht, wird deshalb vorgeschlagen, daß die Hinweise der Senate über Erfolgsaussichten der Berufung in das Protokoll aufgenommen werden. Hierfür brauchen keine weitschweifigen Erklärungen protokolliert zu werden. Es genügt, wenn die Hauptgedanken der mündlich gegebenen Hinweise festgehalten werden. So könnte z. B. der Rechtssatz formuliert werden, den der Senat im Gegensatz zu den in der Berufungsbegründung geäußerten Rechtsansichten vertritt. Ein Gleiches wäre möglich in bezug auf tatsächliche Feststellungen. Es ist auch nicht zwingend, daß jeder Hinweis zu Protokoll genommen wird. Ergibt sich z. B. aus einer protokollierten Beweisaufnahme logisch, daß die Berufung keinen Erfolg haben kann, so erübrigt sich die Protokollierung eines entsprechenden Hinweises. Wichtig ist vor allem, daß sich aus dem Aktenmaterial der Entschluß des Berufungsklägers, seine Berufung zurückzunehmen, als verständliche und sachlich gerechtfertigte Schlußfolgerung ergibt.

Das vorgeschlagene Verfahren hat den Vorteil, daß sich der Berufungskläger und sein Rechtsanwalt auch nach Schluß der mündlichen Verhandlung an Hand dieser Unterlagen über die Zweckmäßigkeit der Berufungsrücknahme auseinandersetzen können, daß die Verantwortlichkeit der Senate für die von ihnen gegebenen Hinweise erhöht wird und daß nicht zuletzt die Kreisgerichte, deren Urteile angefochten wurden, sich über die bezirksgerichtliche Beurteilung der Sach- und Rechtslage informieren können.

Die in diesem Beitrag aufgeworfenen Fragen sollen dazu beitragen, auf der Grundlage des gegenwärtigen Rechtsmittelverfahrens nach Wegen zu suchen, wie die Bezirksgerichte ihre durch den Rechtspflegeerlaß begründete neue Stellung als höchstes Gericht im Bezirk besser verwirklichen können. Die Ausführungen zeigen aber auch, daß viele Probleme endgültig erst mit der Neuregelung des Berufungsverfahrens geklärt werden können.

stigen Bedingungen der Straftaten aufgedeckt und sich zu ihrer Überwindung auf die Kraft dieser Kollektive gestützt.

Diese in einigen guten Beispielen zum Ausdruck kommende Arbeitsweise ist jedoch noch nicht zur allgemeinen Praxis geworden, so daß der gegenwärtige Stand der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses nicht befriedigen kann¹. Nach wie vor trifft es zu, daß die neuen Formen der Einbeziehung der Werktätigen nicht in allen geeigneten Verfahren angewandt werden; aber selbst bei zahlreichen Strafverfahren, in denen Vertreter von Kollektiven der Werktätigen, gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger mitwirkten, ist die Qualität der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften noch unzureichend, z. T. äußerst formal.

Diese kritischen Feststellungen sind hinsichtlich der Wirksamkeit der bedingten Verurteilung von besonderer Bedeutung, da den Hauptteil der Kriminalität in der DDR weniger schwerwiegende Straftaten bilden und deshalb die Strafen ohne Freiheitsentzug, insbesondere die bedingte Verurteilung, von den Gerichten am häufigsten ausgesprochen werden.

¹ Zum gegenwärtigen Stand der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates vgl. Streit, „Neue Maßstäbe für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft“, NJ 1963 S. 707, und Ziegler, „Einige aktuelle Probleme der Kriminalitätsbekämpfung“, NJ 1963 S. 710.